



Thunstetten
Bützberg

ABFALLVERORDNUNG

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 1. Januar 2024

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 39 des Abfallreglements vom 1. Januar 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke (KEBAG);
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke (KEBAG);
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke (KEBAG) oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken (KEBAG) enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke (KEBAG) oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke (KEBAG) enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 20 kg zulässig.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 20 kg zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Entsorgungsmerkblatt.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle etc.) wie folgt bereitzustellen:
- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern

Art. 4

Bereitstellung:
Häckseldienst

- ¹ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
- ² Der Häckseldienst ist anmeldepflichtig.
- ³ Die Durchführungsdaten sind dem jeweiligen gültigen Entsorgungskalender zu entnehmen.

Art. 5

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 6

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 7

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (inkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr (jährlich)¹

Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	80.00
Kleingewerbe / Mittleres Gewerbe (auch leerstehende Gewerbe) exkl. Vereine ¹	CHF	100.00
Übriges Gewerbe	CHF	150.00

Die Definitionen sind in Art. 24, Abs. 1, Abfallreglement festgehalten.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümerschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.¹

Bei Neubauten (Einfamilienhäuser) ist die Grundgebühr ab erstem Bezug geschuldet, bei Neubauten (Mehrfamilienhäuser mit Stockwerkeigentümerschaften) ab Fertigstellungsmeldung seitens der Bauherrschaft oder ab der baupolizeilichen Abnahme durch die Gemeinde.¹

Handänderungen und Betriebsauflösungen sind der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzverwaltung, zu melden.¹

Mengengebühren

1. Kehricht

Die Gebühren für Säcke und Gebührenmarken werden von der KEBAG festgelegt und sind der jeweiligen aktuellen Preisliste zu entnehmen.

2. Sperrgut

Die Gebühren für Sperrgut werden von der KEBAG festgelegt und sind der jeweiligen aktuellen Preisliste zu entnehmen.

3. Grünabfälle

Einzelmarken pro Containerleerung à 10 Stk.

140 Liter	CHF	40.00
240 Liter	CHF	60.00
400 Liter	CHF	100.00
600 Liter	CHF	140.00
800 Liter	CHF	190.00

Jahresmarken pro Containervolumen

140 Liter	CHF	100.00
240 Liter	CHF	170.00
400 Liter	CHF	280.00
600 Liter	CHF	410.00
800 Liter	CHF	550.00

¹ Änderung vom 02.05.2022, gültig ab 01.01.2022

4. Häckseldienst

Häckseldienst pro Anmeldung und 10 Minuten häckseln	CHF	30.00
Häckseldienst jede weitere 10 Minuten	CHF	20.00

5. aufgehoben ²

6. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen	kostenlos
---	-----------

Art. 8

Tierkadaver

¹ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der abgeschlossenen Vereinbarung mit der Schlachthausgenossenschaft Langenthal über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle (Weisung und Bedingungen für die Mitbenützung der regionalen Tierkörpersammelstelle). Die Verrechnungspreise werden jährlich an die Ist-Kosten angepasst. Stichtag 1. Januar.

² Die Entsorgung von Tierkörpern inkl. Hofabfuhr wird dem Halter in Rechnung gestellt. Bis zum Betrag von CHF 20.00 wird keine Rechnung gestellt.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 9

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühren werden halbjährlich in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren für den Häckseldienst werden nach der Durchführung in Rechnung gestellt.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Thunstetten hat diese Verordnung am 13. September 2021 beschlossen.

4922 Bützberg, 14. September 2021

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

² Änderung vom 04.09.2023, gültig ab 01.01.2024

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement mit Abfallverordnung vom 16. September 2021 bis zum 18. Oktober 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Thunstetten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 29. Oktober 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Änderung Abfallverordnung

Die Änderung der Abfallverordnung, Art. 7 Grundgebühr, wurde vom Gemeinderat am 2. Mai 2022 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

4922 Bützberg, 3. Mai 2022

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 2. Mai 2022 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderungen sind ab 1. Januar 2022 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 9. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Änderung Abfallverordnung

Die Änderung der Abfallverordnung, Art. 7, 5. Annahmestelle, wurde vom Gemeinderat am 4. September 2023 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

4922 Bützberg, 5. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 4. September 2023 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderungen sind ab 1. Januar 2024 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 20. Oktober 2023

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi